

Bescheid

I. Spruch

1. Der **HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.**, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, ursprünglich zugeteilten und mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003, um die Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ erweiterten sowie in „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ umbenannten Versorgungsgebietes zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst nunmehr die Bezirke Wiener Neustadt und Mattersburg sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen, Baden, Lilienfeld, Bruck an der Leitha, Neusiedl am See und Eisenstadt-Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der **HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.03.2011 beantragte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“ zur Erweiterung ihres damals bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ um Gebiete im Wienerwald südwestlich von Wien.

Am 17.03.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes. Am 25.03.2011 teilte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria mit, dass der vorliegende Antrag technisch nicht realisierbar sei, da erst das internationale Befragungsverfahren abgewartet werden müsse. Insbesondere auf Grund der Auswirkungen auf die ungarischen Sender PAPA 92,7 MHz und CELLDOMOLK 92,5 MHz seien Vorbehalte der ungarischen Verwaltung nicht auszuschließen.

Mit Schriftsatz vom 28.07.2011 änderte die Antragstellerin ihren Antrag vom 11.03.2011 in technischer Hinsicht ab.

Am 02.08.2011 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des nunmehr geänderten technischen Konzeptes. Am 23.08.2011 teilte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria mit, dass auch der geänderte Antrag technisch nicht realisierbar sei, aufgrund der geänderten Parameter müsse neuerlich ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt werden. Weiters teilte er mit, dass bei einem positiven Ausgang des Befragungsverfahrens mögliche Störungen des Senders LINZ 92,6 MHz, der Kronehit Radio Betriebs GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, zugeordnet, durch die beantragte Übertragungskapazität im Zuge von Messfahrten zu untersuchen seien.

Am 06.12.2011 teilte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria mit, dass das Befragungsverfahren für die beantragte Versuchsabstrahlung der Übertragungskapazität „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“ erfolgreich abgeschlossen worden sei. Es könne daher eine Versuchsabstrahlung durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 29.12.2011 beantragte die Antragstellerin die Durchführung einer Versuchsabstrahlung für die von ihr beantragte Übertragungskapazität für die Zeit vom 05.03.2012 bis zum 07.03.2012. Der daraufhin von der KommAustria um Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Versuchsabstrahlung beauftragte Amtssachverständige Ing. Albert Kain teilte am 24.01.2012 der KommAustria mit, dass hinsichtlich der technischen Parameter für die beantragte Versuchsabstrahlung das Befragungsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden sei und daher die Versuchsabstrahlung nach VO Funk 15.14 genehmigt werden könne.

Am 08.02.2012 genehmigte die KommAustria mit Bescheid KOA 1.307/12-001 die Durchführung einer Versuchsabstrahlung für die Zeit vom 05.03.2012 bis zum 07.03.2012.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 änderte die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend ab, dass nunmehr die Zuteilung der RDS-PI Codes auf „regional A658“ und auf „überregional A3EE“ beantragt wurde.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G veranlasste die KommAustria unter der GZ 1.307/12-007 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“. Die Ausschreibung wurde am 20.06.2012 in der Tageszeitung „Der Standard“ sowie am 21.06.2012 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Tageszeitung „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) bekanntgemacht.

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 23.08.2012, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die technische Reichweite nur etwa 1.500 Einwohner umfasst. Mit Schreiben vom 13.06.2012 wurde die Antragstellerin über die Ausschreibung sowie die Notwendigkeit der fristgemäßen Aufrechterhaltung des verfahrenseinleitenden Antrags informiert und ihr ferner das anlässlich der Versuchsabstrahlung bei Messungen am 05.03.2012 und 06.03.2012 von Ing. Albert Kain und Ing. Tobias Pöllitsch-Friedl erstellte Messprotokoll sowie das darauf aufbauende fernmeldetechnische Gutachten zugestellt.

Mit Schreiben vom 25.06.2012, am 28.06.2012 bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Antragstellerin unter Bezugnahme auf die erfolgte Ausschreibung (neuerlich) die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und hielt somit ihren verfahrenseinleitenden Antrag aufrecht.

Mit Schreiben vom 23.08.2012 machte die Antragstellerin ergänzende Angaben zu ihrem Antrag.

Mit Schreiben vom 11.09.2012 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein; diese machte von dem ihr eingeräumten Stellungnahmerecht jedoch keinen Gebrauch.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das von der Antragstellerin schlussendlich vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen ist, als bisher keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es kann daher nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität lassen sich Teile der niederösterreichischen Gemeinden Klausen-Leopoldsdorf, Alland, Altenmarkt an der Triesting (alle Bezirk Baden) sowie Teile der Gemeinde Kaumberg (Bezirk Lilienfeld) versorgen.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m etwa 1.500 Einwohner versorgen.

Antrag

Der Antrag ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHOEPL (Laaben) 92,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ gerichtet.

Die Antragstellerin brachte dabei vor, den Empfang ihres Hörfunkprogramms in den an das derzeitige Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ angrenzenden Gebieten optimieren zu wollen und damit im südlichen Niederösterreich einen größeren Personenkreis erreichen zu wollen.

Derzeitiges Versorgungsgebiet

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.10.2009. Dieses Versorgungsgebiet wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003, um die Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ erweitert sowie in „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ umbenannt. Das Versorgungsgebiet umfasst seitdem die Bezirke Wiener Neustadt, Mattersburg sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen, Baden, Bruck an der Leitha, Neusiedl am See und Eisenstadt-Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Antragstellerin betreibt derzeit im Rahmen ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ die Sender:

- BADEN 4 (Waltersdorfer Straße) 100,2 MHz
- NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz
- WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz
- BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. ist eine zu FN 160946k im Firmenbuch des Landesgerichtes Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt. Das Stammkapital beträgt EUR 875.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 01.01.2010 Holger Willoh. Gesellschafterinnen sind die Medien Union GmbH Wien (geleistete Stammeinlage: EUR 217.875,- bzw. 24,9 %), die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgericht Eisenstadt; geleistete Stammeinlage: EUR 160.789,- bzw. 18,38 %) sowie die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH (geleistete Stammeinlage: EUR 496.336,- bzw. 56,72 %).

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 16 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,91 %.

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgericht Eisenstadt) steht im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien. Die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 207805x beim Handelsgericht Wien) steht ebenfalls im Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien. Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. steht daher unter Berücksichtigung der indirekt gehaltenen Anteile im (wirtschaftlichen) Alleineigentum der Medien Union GmbH Wien.

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002);
- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ (Bescheide der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, und vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008);
- 98,23 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008); die restlichen Anteile an der Hit FM Privatrado GmbH werden zu 0,97 % von Hrn. Helmut Mayer und zu 0,8 % von Hrn. Michael Grassl-Kosa gehalten;
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Neben der soeben erwähnten unmittelbaren Beteiligung an der Privatrado Burgenland GmbH im Ausmaß von 75,04 % hält die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH hält neben der Beteiligung an der Antragstellerin keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die RadioCom Vertriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sind selbst keine Hörfunkveranstalter.

Technisches Konzept

Bei Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ ist bei mobilem Empfang ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ möglich. Bei

Stationärempfang entstehen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m keine relevanten Überschneidungen im bewohnten Gebiet.

Zum Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. besteht bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m eine technisch nicht vermeidbare Überschneidung von weniger als 200 Einwohnern.

Zum Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), der Hit FM Privatrado GmbH besteht bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m keine Überschneidung.

Auch zu anderen Versorgungsgebieten von mit der Antragstellerin iSd § 9 PrR-G verbundenen Unternehmen gibt es keine Überschneidungen.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen brachte die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. im Wesentlichen vor, dass die nunmehr versorgten Gebiete ebenfalls im südlichen Niederösterreich liegen und im Norden an das bereits bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin anschließen.

Das Gebiet nordwestlich von Baden und nördlich von Berndorf zählt zum Einzugsgebiet der Thermenregion (Bezirke Baden und Wiener Neustadt). Die neu zum Versorgungsgebiet kommenden Gemeinden sind als Teil des „Industrienviertels“ wirtschaftlich und mit Verkehrswegen eng mit dem Gebiet Thermenregion/Berndorf/Baden verbunden. Das Triestingtal mit seinen historischen Industrienanlagen ist seit je her Richtung Baden/Thermenregion/Wiener Becken orientiert. So liegt die Gemeinde Alland am Beginn des Helenentals an der Schwechat, sie zählt ebenso wie der Ort Mayerling zum Einzugsgebiet von Baden und ist kulturell und historisch mit Baden verbunden.

Die gegenständliche Erweiterung ermöglicht die Versorgung der neu zum Versorgungsgebiet kommenden Gemeinden sowie den Bereich der Außenringautobahn A 21 mit dem Hörfunkprogramm der Antragstellerin.

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung wurde gemäß § 23 PrR-G mit Schreiben vom 11.09.2012 um Stellungnahme ersucht. Sie hat von diesem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch gemacht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, dessen Änderung sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., auf dem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts sowie zum Thema technisch unvermeidbare Doppelversorgung basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in

weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHOEPL (Laaben) 92,6 MHz“ zur Erweiterung des ihr zugeordneten Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (nunmehr „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“).

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 1.500 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at). Von der Möglichkeit der Bekanntmachung durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2012 um 13:00 Uhr. Die nach § 13 Abs. 2 PrR-G mindestens zu wahrende zweimonatige Frist wurde somit eingehalten. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Der Antrag der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ um weitere Gebiete im südlichen Niederösterreich.

Da bei mobilem Empfang ein lückenloser Empfang des gesendeten Programms an das bestehende Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz“ gegeben ist, besteht der

nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G erforderliche unmittelbare Zusammenhang zum bereits bestehenden Versorgungsgebiet.

Ferner entsteht durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet. Die nunmehr hinzukommenden Gemeinden liegen sämtlich in Niederösterreich, und grenzen im Norden an das bestehende Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ an. Alle neu zum Versorgungsgebiet dazu kommenden Gemeinden sind nach den Feststellungen in mehrfacher Hinsicht Richtung Thermenregion/Berndorf/Baden, welches Gebiet bereits momentan versorgt wird, orientiert. Beide Gebiete bilden gemeinsam einen zusammenhängenden und eng verbundenen Teil des südöstlichen Niederösterreichs.

Als einzige Überschneidung im Sinne von § 9 PrR-G besteht eine technisch unvermeidbare Doppelversorgung im Ausmaß von weniger als 200 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m zum Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. Zu prüfen war daher, ob diese Überschneidungen vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G zulässig sind. Diese Bestimmung sieht vor, dass sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden dürfen. Da es technisch aber unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt (KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001).

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten der ebenso demselben Medienverbund gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G angehörenden DIGI Hit Programm Consulting GmbH, Hit FM Privatrado GmbH und Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH.

Eine darüber hinausgehende gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung im Rahmen der Prüfung nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Auch hier sind im Übrigen keine Umstände hervorgetreten, die Gegenteiliges vermuten lassen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung übermittelte keine Stellungnahme.

Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die KommAustria hat der HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. mit Bescheid vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003, gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 die Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, zugeteilten Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet. Mit diesem Bescheid wurde der Name des Versorgungsgebietes in „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ geändert und umfasst seitdem die Bezirke Wiener Neustadt und Mattersburg sowie Teile der Bezirke Wiener Neustadt (Land), Neunkirchen, Baden, Bruck an der Leitha, Neusiedl am See und Eisenstadt-Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ neuerlich erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet um die durch die neu zugeordnete Übertragungskapazität „SCHOEPFL (Laaben) 92,6 MHz“ bzw. die damit versorgten Gebiete zu ergänzen. Es war daher aufgrund der nun hinzukommenden teilweisen Versorgung der Gemeinde Kaumberg der politische Bezirk Lilienfeld in die Liste der vom Versorgungsgebiet teilweise mitumfassten Bezirke aufzunehmen.

Die durch die gegenständliche Erweiterung zusätzlich versorgten Gebiete sind durch die aktuelle Bezeichnung des Versorgungsgebietes bereits abgedeckt, insofern war von einer neuerlichen Umbenennung Abstand zu nehmen.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Aus diesem Grund kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 24.10.2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. HIT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.307/12-012

1	Name der Funkstelle	SCHOEPFL																																																																																																																																		
2	Standort	Laaben																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,60																																																																																																																																		
6	Programmname	88.6 - Der Musiksender																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E54 48		48N05 16	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	889																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	9																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	--7,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-5,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,3</td> <td>3,5</td> <td>2,2</td> <td>1,0</td> <td>-2,0</td> <td>-4,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,0</td> <td>0,0</td> <td>6,0</td> <td>10,0</td> <td>13,6</td> <td>16,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>19,3</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>16,3</td> <td>13,6</td> <td>10,0</td> <td>6,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,0</td> <td>-4,0</td> <td>-2,0</td> <td>1,0</td> <td>2,2</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>4,3</td> <td>6,0</td> <td>6,4</td> <td>6,7</td> <td>6,4</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	4,3	3,5	2,2	1,0	-2,0	-4,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-10,0	0,0	6,0	10,0	13,6	16,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,0	19,3	19,8	20,0	19,8	19,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,0	16,3	13,6	10,0	6,0	0,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-10,0	-4,0	-2,0	1,0	2,2	3,5	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	4,3	6,0	6,4	6,7	6,4	6,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	4,3	3,5	2,2	1,0	-2,0	-4,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-10,0	0,0	6,0	10,0	13,6	16,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	18,0	19,3	19,8	20,0	19,8	19,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,0	16,3	13,6	10,0	6,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-10,0	-4,0	-2,0	1,0	2,2	3,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	4,3	6,0	6,4	6,7	6,4	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	58 hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang Wr. Neustadt 106,7 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			